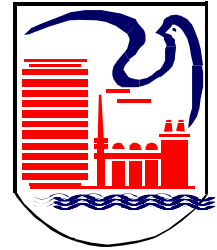


# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 18. Mai 2022

Jahrgang 32 Nr. 08/2022

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Entgeltordnung für das Friedrich-Wolf-Theater und die Freilichtbühne der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 6
<b>II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de),  
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse  
finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung,  
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

# I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

## 1.

### **Entgeltordnung für das Friedrich-Wolf-Theater und die Freilichtbühne der Stadt Eisenhüttenstadt**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBL Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 28.04.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1 Entgeltspflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten, die Vermietung und den Besuch von Veranstaltungen des Friedrich-Wolf-Theaters und der Freilichtbühne, erhebt die Stadt Eisenhüttenstadt ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Die Entgelte werden nach Sach- und/ oder Zeitaufwand, der beanspruchten Fläche bzw. pauschal berechnet.  
Es werden volle Stunden zugrunde gelegt. Jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde.

(3) Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach §§ 2 - 7 dieser Entgeltordnung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Entscheidung über die Höhe der Entgelte gem. § 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4, 5 und die Ermäßigungen gem. § 7 trifft der Leiter oder die Leiterin des Friedrich-Wolf-Theaters.

#### **§ 2 Eintrittsentgelte bei Veranstaltungen**

(1) Bei der Festlegung der Eintrittsentgelte werden folgende Faktoren beachtet: Höhe der Aufwendungen für Veranstaltungen und die zu erwartende Besucherzahl.

(2) Für Veranstaltungen des Friedrich-Wolf-Theaters wird ein Eintrittsentgelt zwischen 3,00 € und 106,00 € inkl. MwSt. je Besucher erhoben.

(3) Das (a) Spielzeitanrecht und die (b) Anrechte für Veranstaltungsreihen mit thematischem Zusammenhang sind Kombinationsangebote, bei welchen Eintrittskarten für mehrere Veranstaltungen zu vergünstigten Preisen erworben werden können. Diese Veranstaltungen sind besonders ausgewiesen bzw. werden besonders veröffentlicht.  
Beim (a) Spielzeitanrecht werden 3 Veranstaltungen mit einer Ermäßigung von 30 vom Hundert des vollen Entgeltes pro Veranstaltung angeboten.  
Beim (b) Anrecht für Veranstaltungsreihen werden mehrere Veranstaltungen zu einem vergünstigten Preis angeboten.

#### **§ 3 Serviceentgelte**

(1) Das Friedrich-Wolf-Theater bietet die Möglichkeit eines Kartenverkaufs an der Abendkasse sowie bei ausgewählten Veranstaltungen einen Garderobenservice. Für den Kartenverkauf und für den Garderobenservice wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 2 ein Serviceentgelt erhoben. Außerdem kann eine Abendkassengebühr erhoben werden.

(2) Für den Kartenverkauf wird ein Serviceentgelt in Höhe von 10 vom Hundert auf die Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 erhoben, wobei der errechnete Tarif kaufmännisch gerundet wird. Das Serviceentgelt für den Kartenverkauf entfällt jedoch bei Filmveranstaltungen. Für den Garderobenservice wird ein Serviceentgelt in Höhe von 0,50 € bis 3,00 € erhoben. Die Abendkassengebühr beträgt bis zu 2,50 €.

## § 4

### Nutzungsentgelte für Vermietungen des Friedrich-Wolf-Theaters

(1) Das Friedrich-Wolf-Theater kann gegen Entgeltzahlung zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen gemietet werden. Es besteht die Möglichkeit, das Friedrich-Wolf-Theater in seiner Gesamtheit bzw. nur das Foyer (Foyer-Variante) zu nutzen.

(2) Das Nutzungsentgelt schließt das Vorhalten eines technischen Mitarbeiters sowie einer Servicekraft mit ein. Die Besetzung der Abendkasse ist unberücksichtigt.

(3) Das Nutzungsentgelt beträgt:

pro Stunde	250,00 € zzgl. MwSt.
Tagesnutzung 8 - 15 Stunden	2.000,00 € zzgl. MwSt.

ab 16 Stunden jede weitere angefangene Stunde	250,00 € zzgl. MwSt.
Foyer-Variante pro Stunde	125,00 € zzgl. MwSt.
Foyer-Variante/Tagesnutzung 8 - 15 Stunden	1.000,00 € zzgl. MwSt.
ab 16 Stunden jede weitere angefangene Stunde	125,00 € zzgl. MwSt.

(4) Bei ausverkauftem Haus (600 Plätze) kann für Vermietungen zusätzlich zum Nutzungsentgelt ein Aufschlag in Höhe von bis zu 10 vom Hundert des Nutzungsentgeltes erhoben werden.

(5) Wird das Friedrich-Wolf-Theater als Ganzes an einem Montag, Dienstag oder Mittwoch gemietet, kann das Nutzungsentgelt um 10 vom Hundert reduziert werden. Dies gilt nicht, wenn der Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt oder am Tag vor einem gesetzlichen Feiertag liegt.

(6) Es besteht die Möglichkeit der variablen Saalbestuhlung. Die Verantwortung für die Erstellung und/oder bauaufsichtliche Genehmigung zusätzlicher oder zu ändernder Bestuhlungspläne trägt das Friedrich-Wolf-Theater. Die Kosten für die Erstellung und/oder bauaufsichtliche Genehmigung zusätzlicher oder zu ändernder Bestuhlungspläne trägt der Nutzer. Für den Ein- und Ausbau einzelner Stuhlreihen ist das Friedrich-Wolf-Theater verantwortlich. Das Friedrich-Wolf-Theater bedient sich hierzu eines Dritten. Die daraus entstehenden Kosten werden vollständig auf den Nutzer umgelegt. Das betrifft ebenso die Kosten für die Koordinierung der Stuhlreihenmontage gem. § 6.

## § 5

### Nutzungsentgelte für Vermietungen der Freilichtbühne

(1) Die Freilichtbühne kann gegen Entgeltzahlung zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen gemietet werden.

(2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes der Freilichtbühne richtet sich nach der beanspruchten Zeit.

(3) Das Nutzungsentgelt schließt das Vorhalten eines technischen Mitarbeiters mit ein. Die Besetzung der Abendkasse ist unberücksichtigt.

(4) Das Nutzungsentgelt beträgt:

pro Stunde	200,00 € zzgl. MwSt.
Tagesnutzung 8 - 15 Stunden	1.600,00 € zzgl. MwSt.

## **§ 6 Entgelte für andere Dienstleistungen**

Für den Einsatz von zusätzlichem Personal werden folgende Entgelte erhoben:

- jeder weitere technische Mitarbeiter  
pro Stunde 42,50 € zzgl. MwSt.
- Kassierer am Veranstaltungstag  
pro Stunde 32,91 € zzgl. MwSt.
- Jede weitere Servicekraft pro Stunde 38,58 € zzgl. MwSt.
- Garderobenkraft pro Stunde 11,56 € zzgl. MwSt.
- Beaufsichtigung Stuhlreihenmontage  
pro Stunde 41,19 € zzgl. MwSt.

## **§ 7 Ermäßigungen**

(1) Die Ermäßigungen zu den Entgelten für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 können 20 bis 25 vom Hundert des vollen Entgeltes betragen und werden Kindern, Schülern, Auszubildenden, Studenten, monatlichen Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII gewährt.

(2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Vermerk „B“ haben gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt.

(3) Für ausgewählte Veranstaltungen kann ab 6 im Vorverkauf erworbener Karten eine Ermäßigung zu den Entgelten für Veranstaltungen von 20 bis 30 vom Hundert des vollen Entgeltes pro Karte gewährt werden.

Die Veranstaltungen mit Gruppenermäßigung und die Höhe der Ermäßigung werden besonders ausgewiesen und mit den Eintrittspreisen veröffentlicht.

(4) Bei ausgewählten Veranstaltungen kann eine pauschale Schülerermäßigung gewährt werden. Die Veranstaltungen, bei denen ein Schüler-Ticket angeboten wird und dessen Preis, werden auf geeignete Weise veröffentlicht.

(5) Die Ermäßigungen der Nutzungsentgelte gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 betragen 50 vom Hundert der festgesetzten Entgelte für Vermietungen des Friedrich-Wolf-Theaters und der Freilichtbühne und werden nichtwirtschaftlichen Vereinen im Sinne des BGB, die von der Körperschaftssteuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in Eisenhüttenstadt haben, in Eisenhüttenstadt tätigen Wohlfahrtsverbänden, Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen und Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Kindertagesstätten in Eisenhüttenstadt sowie den in Eisenhüttenstadt ansässigen Schulen gewährt.

(6) Die Ermäßigungen der Nutzungsentgelte nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 für die Nutzung des Friedrich-Wolf-Theaters und der Freilichtbühne betragen 25 vom Hundert der festgelegten Nutzungsentgelte und werden nichtwirtschaftlichen Vereinen im Sinne des BGB, die von der Körperschaftssteuerpflicht befreit sind und ihren Sitz nicht in Eisenhüttenstadt haben sowie sonstigen nicht in Eisenhüttenstadt tätigen Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen und Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und nicht in Eisenhüttenstadt ansässigen Kindertagesstätten und Schulen gewährt.

(7) Die ermäßigten Nutzungsentgelte werden auf volle 0,50 € kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

(8) Die Ermäßigungen gem. § 7 sind nicht kombinierbar.

## **§ 8 Erstattung der Eintrittsentgelte**

(1) Bei Ausfall von Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 erstattet das Friedrich-Wolf-Theater das Eintrittsentgelt an den jeweiligen Vorverkaufsstellen.

(2) Werden Veranstaltungen wegen Feueralarm, Stromausfall oder anderen Ereignissen höherer Gewalt unterbrochen oder abgebrochen, so entsteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsentgeltes.

### **§ 9 Schuldner**

Schuldner ist, wer das Friedrich-Wolf-Theater, die Freilichtbühne oder deren Angebote nutzt, Veranstaltungen besucht bzw. Dienstleistungen dieser Einrichtungen in Anspruch nimmt.

### **§ 10 Fälligkeit der Zahlungen**

Die Entgelte gem. §§ 2 – 7 werden wie folgt fällig:

- Eintrittsentgelte, Serviceentgelte und Garderobengebühr beim Kauf der Eintrittskarte.
- Nutzungsentgelte und die Entgelte für andere Dienstleistungen 7 Werktage vor Durchführung der Veranstaltung.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Entgeltordnung für das Friedrich-Wolf-Theater und der Freilichtbühne der Stadt Eisenhüttenstadt tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Friedrich-Wolf-Theaters der Stadt Eisenhüttenstadt vom 31.03.2011, zuletzt geändert durch die Entgeltordnung vom 19.12.2016, außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 09. MAI 2022



Frank Balzer  
Bürgermeister